

Bitte senden an:

**Stadtverwaltung Torgau  
Bürgerbüro  
Markt 1  
04860 Torgau**

Eingangsvermerk

Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte in Blockschrift schreiben.

## Melderegisterauskunft an Private (gemäß § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG))

*Zutreffendes bitte ankreuzen*

### 1. Antragstellende Person

Name	Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer)	Postleitzahl, Ort
Telefonnummern/E-Mail (freiwillige Angaben)	Ihr Aktenzeichen

### 2. Angaben über die gesuchte Person

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens 3 Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Zu denen mit + gekennzeichneten Feldern sind mindestens zu einem Angaben notwendig. Für eine optimale Bestimmung sind beide Angaben hilfreich.

Name
Vorname(n)
Geburtsdatum +
bekannte Anschrift +
Zusätzliche Hinweise (z.B. frühere Namen, frühere Anschriften, Geschlecht)

### 3. Archivauskünfte

Das Melderegister enthält Meldedaten der letzten fünf Jahre. Aus einem gesonderten Datenbestand der Meldebehörde kann rückwirkend eine Auskunft erteilt werden. Wünschen Sie gegebenenfalls eine solche Auskunft?

Ja

Nein

#### 4. Angaben zum Verwendungszweck der Auskunftsdaten

Die Auskunft wird zu gewerblichen Zwecken genutzt und zwar für

Ja

Nein

Adressabgleich

Adressermittlung und -weitergabe an (eine) im Freitext bestimmte Person(en) oder Stelle(n)

Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung

Forderungsmanagement

Bonitätsprüfung

Werbung

Adresshandel

Markt-, Meinungs- und Sozialforschung

Freitextfeld (für weiteren Zweck)

Die Auskunft wird zum Zweck des Adresshandels genutzt?

ja

nein

Die Auskunft wird zum Zweck der Direktwerbung genutzt?

ja

nein

Eine ausdrückliche Einwilligungserklärung für die Verwendung der Daten zu o.g. eingetragenen Zweck (Adresshandel und/oder Direktwerbung) liegt mir vor.

ja

nein

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Hinweise**

Auf der Grundlage des § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) werden die Angaben zu Ihrer Person ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt.

Das Melderegister stimmt bei Verstößen gegen die Meldepflichten nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Deshalb kann die Meldebehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der Wohnung wohnt.

Gemäß § 44 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

- (1) Familienname,
- (2) Vornamen,
- (3) Doktorgrad und
- (4) derzeitige Anschriften sowie,
- (5) sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig wenn

- (1) die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, aufgrund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht und eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann und
- (2) die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
  - (a) der Werbung oder
  - (b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt.

Zusätzlich ist bei der Verwendung der Daten für gewerbliche Zwecke der konkrete Zweck (z.B. Forderungsmanagement, Bonitätsprüfung, ...) anzugeben, da gemäß § 47 BMG der Empfänger die Daten der Melderegisterauskunft nur für die Zwecke verwenden darf, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

### **Gebührenerhebung**

Die Gebühr für eine einfache Melderegisterauskunft beträgt 6,30 €.  
Für mehrere einfache (zusammengefasste) Melderegisterauskünfte beträgt die Gebühr je Auskunft 6,00 €.

Die Gebühr für eine Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, insbesondere der Rückgriff in nach § 13 Absatz 2 Bundesmeldegesetz gesondert aufzubewahrende Datenbestände (Archivauskunft) beträgt zwischen 11,50 € und 70,00 €.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht oder nicht eindeutig ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt war und bislang keine neue Anschrift vorliegt.